



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Gemeinde: Krummennaab
Bauleitplanung: Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Trautenberg“
Endfassung vom 11.11.2025

1. Anlass der Planaufstellung:

Die Firma Elite PV GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen südöstlich von Krummennaab (Fl.-Nrn. 128 und 129, Gemarkung Krummennaab). Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Krummennaab vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Die Gemeinde Krummennaab beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Bedarf an PV-Anlagen ergibt sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem bayerischen Energieprogramm, wonach der Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht werden soll. Ende Juli 2022 wurde das EEG novelliert. Der Deutsche Bundestag hat umfassende Gesetzespakete zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, um die Klimaziele der BRD und der Europäischen Union zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Dabei wurde u. a. beschlossen, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem enthält das EEG 2023 Ausbaupfade zur Erreichung des 80-Prozent-Ziels sowie das Langfristziel, dass vor dem Jahr 2030 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden soll. Nach Meldung des statistischen Bundesamtes (2023) betrug der Anteil der erneuerbaren Energien im Strommix im Jahr 2023 56 %, woraus sich ein Defizit von 44 % ergeben, welche weiterhin konventionell erzeugt werden.

Bayern will den Anteil Erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung bis 2025 auf 70 Prozent steigern. Nach Meldung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sollen bis 2030 insgesamt 40 GW Leistung aus PV in Bayern zur Verfügung stehen. Im Jahr 2022 sind es 16,8 GW (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 2023, S. 4f.).

Zur Verringerung des zuvor genannten defizitären Anteils bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, möchte die Gemeinde Krummennaab durch die Ausweisung des gegenständlichen Sondergebietes einen aktiven Beitrag zu der zuvor genannten Zielerreichung auf Landes- als auch auf Bundesebene leisten. Auch im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Das Vorhaben entspricht damit dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig auch umweltverträglichen Energieversorgung. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen diverse Vorteile: Es entstehen keine Emissionen (Lärm, Luftbelastung, Geruchsbelastung); weitestgehend keine Abfälle; wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer; hohe Zuverlässigkeit. Die Belastung der Umwelt ist daher sehr gering. Mit der Energieerzeugung über Photovoltaikanlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO₂-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umzusetzen.



2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §§44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Auf Basis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Ergebnisse sind Anlage des zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützten Biotop. Im Planungsgebiet selbst liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. An den Geltungsbereich grenzen keine Kartierungen der Biotopkartierung (Flachland) oder ABSP-Flächen an. Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Vorhabengebiet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das Bodendenkmal D-3-6138-0023 „Spätpaläolithische Freilandstation“. Es ist eine gesonderte denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Diesbezügliche Bestimmungen sind bauseits zu beachten.

Die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt überschlägig gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.



Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft. Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen.

Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen und aufgrund der Standortwahl (eingegrenzte Lage) in Kauf genommen werden können. Die Belange des Schutzgutes Landschaftsbildes sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes gewährleistet ist.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.04.2025 hat in der Zeit vom 15.05.2025 bis 13.06.2025 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 15.04.2025 hat in der Zeit vom 19.05.2025 bis 20.06.2025 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 09.09.2025 hat in der Zeit vom 15.09.2025 bis 22.10.2025 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 09.09.2025 hat in der Zeit vom 15.09.2025 bis 22.10.2025 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.



Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Landratsamt Tirschenreuth – Wasserrecht

Landratsamt Tirschenreuth – Kreisbrandrat

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Wasserwirtschaftsamtes Weiden

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Tirschenreuth – Untere Naturschutzbehörde

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Wasserwirtschaftsamtes Weiden

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd

Eisenbahn Bundesamt

Belange der Raumplanung:

Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord; Forderung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen; Bestätigung der Vorbelastung;

Landwirtschaftliche Belange:

Inanspruchnahme bzw. Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche; Einstufung der Ertragsfähigkeit der Ackerflächen / Bodenfunktionsbewertung; Erhalt des bestehenden Wegenetzes; Gewährleistung der Zufahrten an angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen; Haftungsausschluss; Duldung von Immissionen aus der fach- und sachgerechten Landwirtschaft; Einhaltung ausreichender Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung) zu landwirtschaftlich genutzten Flächen; Vermeidung von Ausgleichsbedarf aus agrarstruktureller Sicht

Forstwirtschaftliche Belange:

Haftungsausschluss; Teile der Anlagen (z. B. Einfriedung) innerhalb der Fallweite von Bäumen; ; Duldung von Immissionen aus der fach- und sachgerechten Forstwirtschaft

Naturschutz- und Landschaftspflege:

Hinweise und Vorgaben zur Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage; Herstellung und Pflege der Eingrünung; Berücksichtigung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange; Installation von Rehschlupfen vs. Wolfsabweisende Zäunung; Vorgaben zum Schutz des (Ober-)Bodens; Vermeidung zum Eintrag von Zink in Boden und Grundwasser; Hinweis auf Einhaltung bau-, bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben; Verbot synthetischer Reinigungsmittel; Hinweispflicht bei schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten

Weitere vorgebrachte Belange:

Pflichten zur Gewährleistung des Brandschutzes; Anbindung der Fläche und eventuelle Ertüchtigung der Flurwege; Uneingeschränkte Erreichbarkeit der Fläche und des Anlagenbetreibers; Standortprüfung; Hinweise zu Schallemissionen durch Trafo- und Speicheranlagen sowie potenziellen Blendwirkungen; Vorgaben zur baulichen Gestaltung von Nebenanlagen; Forderungen zu Rückbau / Rückbauverpflichtung; Betroffenheit eines Bodendenkmals; Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG; Ausschluss der Tiefenlockerung; Bevorzugung / Prüfung von PV-Anlagen auf Gebäuden oder Multifunktions-PV-Anlagen; Erschließung über vorhandenes, nachrangiges Straßen- und Wegenetz; Gewährleistung des sicheren Straßenverkehrs ohne Störung der Aufmerksamkeit der Kraftfahrer oder Sichtbeeinträchtigungen (z.B. Blendwirkungen); Hinweis auf erforderliche Nutzungsverträge bei Trassenplanung; Umgang mit Oberflächen-/



Niederschlagswasser im Plangebiet; Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs; Berücksichtigung des Gefahrenbereichs der Bahnanlagen

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind verschiedene Varianten zur Anordnung im Gemeindegebiet zu prüfen.

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit guten Voraussetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen.

Innerhalb des Gemeindegebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Krummennaab befindet sich innerhalb der PV-Förderkulisse als benachteiligtes Gebiet, so dass grundsätzlich auf allen Acker- und Grünlandflächen die Förderbedingungen laut EEG vorliegen. Aus städtebaulicher Sicht sind allerdings dennoch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes zu beachten, so dass vorbelastete Flächen ohne besonderen Wert für das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz vorzuziehen sind, für die keine anderweitigen Ausschlusskriterien vorliegen. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Gemeinde Krummennaab in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar.

Das Gemeindegebiet ist geprägt von kleinteiligen Siedlungsflächen und Waldgebieten bzw. Gehölzstrukturen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die topographischen Gegebenheiten.

Mögliche Flächenalternativen werden außerdem eingeschränkt durch im Gemeindegebiet verteilt liegende Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete, FFH-Gebiete und dem Naturpark.

Nachdem durch das Gemeindegebiet keine Autobahn verläuft, gibt es keine privilegierten Flächen entlang der Autobahn, die für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden können. Im östlichen Gemeindegebiet verläuft eine Bahntrasse auf ca. 2,5 Kilometer. Die Vorhabenfläche liegt entlang dieser Bahnlinie aber nicht vollständig innerhalb des 200 m-Randstreifens. Eine Privilegierung liegt also nicht für die gesamte Fläche vor, weshalb das Bauleitplanverfahren notwendig ist. Entlang der Bahnlinie liegen zahlreiche Gehölz- bzw. Waldstrukturen und Siedlungsbereiche. Diese scheiden für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus. Am südöstlichen Rand wurden bereits zwei PV-Freiflächenanlagen errichtet. Die übrigen Flächen weisen voraussichtlich ähnliche aber nicht zwingend bessere Bedingungen für die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik auf.

Das Schreiben „Hinweise ‚Standorteignung‘“ umfasst eine Flächenkategorisierung, die sich als empfehlenswerter Orientierungsrahmen für die Erstellung von Standortkonzepten zur Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung versteht, ohne die gemeindliche Planungshoheit über die gesetzlichen Grenzen hinweg einzuschränken. Für die Gemeinde Krummennaab existiert kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen. Die Lage des Bodendenkmals führt zu einer Einstufung als „Restriktionsfläche“, mit „fachrechtlichen Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall“. Aus der jeweiligen fachrechtlichen Regelungssystematik können sich Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände ergeben. Laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand vom 10.12.2021 sind Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet. Auch gemäß der zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, kann die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalssubstanz beitragen.

Die ausgewählten Flächen weisen Ackerzahlen von 34 und 36 auf. Diese sind nicht wesentlich höher als der landkreisweite Durchschnitt. Die Ackerzahlen deuten gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und



Genehmigungsverfahren“ (2003) auf eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Die Böden sind aufgrund ihrer Standortbedingungen also nur gering zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte geeignet. Eine sehr hohe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen kann nicht abgeleitet werden. Die Flächen liegen außerdem wie zuvor erwähnt im privilegierten Bereich entlang der einzigen Bahnlinie im Gemeindegebiet sowie in der PV-Förderkulisse benachteiligtes Gebiet nach EEG § 3 Nr. 7 a) und b) und in der PV-Förderkulisse für Flächen bis zu 500 m Entfernung längs von Autobahnen und Schienen nach EEG § 3 37 Nr. 2 c).

In Hinblick auf § 2 EEG besteht ein besonderes Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, was der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eine gesteigerte Durchsetzungskraft und einen befristeten Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Belangen ermöglicht.

Die vorliegende Planung befindetet in einem Bereich ohne besondere Bedeutung für sonstige Schutzgüter und bietet sich durch ihre Lage und Höhenabwicklung für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an. Eine unauffällige Einbindung in die Umgebung ist insbesondere durch die westlich angrenzenden Gehölzstrukturen gegeben. Es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die Fläche für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Aufgestellt:

Krummennaab 28. NOV. 2025

Ort, Datum

1. Bürgermeisterin Marion Höcht

